

# AUSFERTIGUNG

G e m e i n d e A m t z e l l

Landkreis Ravensburg

## SATZUNG

### über die Gemeinschaftsantennenanlage für den Fernseh- und Hörfunkempfang der Gemeinde Amtzell (Antennensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) sowie §§ 2, 5 a, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) am 15.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gemeinschaftsantennenanlage

(1) Die Gemeinde betreibt über die Firma Klaus Simon, Theresienstraße 10, 88279 Amtzell eine Gemeinschaftsantennenanlage als öffentliche Einrichtung. Die Anlage ist beschränkt auf die Gemeinde Amtzell.

(2) Die Anlage ist ausgelegt für den Empfang von Satellitenprogrammen, terrestrischen Programmen, aufbereiteten UKW-Radioprogrammen und digitalen DVB-Programmen (digital-video-broadcasting). Dies sind derzeit im einzelnen:

##### Fernseh-Programme:

| <u>Senderbezeichnung</u> | <u>Kanal</u> | <u>Senderbezeichnung</u> | <u>Kanal</u> |
|--------------------------|--------------|--------------------------|--------------|
| ARD-Südwestfunk 1        | K 02         | MDR 3                    | S 17         |
| SWF 3                    | K 03         | NORD 3                   | S 18         |
| BAYERN 3                 | K 04         | VIVA 2                   | S 19         |
| ÖSTERREICH 2             | K 05         | NTV Nachrichten          | S 20         |
| SF 1                     | K 06         | HR 3 Hessen              | S 21         |
| Deutschsprach.Schweiz    |              |                          |              |
| ÖSTERREICH 1             | K 07         | EURONEWS Digital-PAL*    | S 22         |

| <u>Senderbezeichnung</u>   | <u>Kanal</u> | <u>Senderbezeichnung</u>     | <u>Kanal</u> |
|----------------------------|--------------|------------------------------|--------------|
| ZDF                        | K 08         | VIVA 1 Stereo                | S 23         |
| ARD-Bayern 1               | K 09         | CNN                          | S 24         |
| SAT 1                      | K 10         | Super RTL Stereo             | S 25         |
| RTL                        | K 11         | Arte / Kinderkanal           | S 26         |
| 3 SAT                      | K 12         | TM 3 Stereo                  | S 27         |
| TSR-Franz.-Schweiz         | S 03         | ORB-Brandenburg              | S 28         |
| TV 5 französisch           | S 04         | ONYX Stereo Digital-PAL*     | S 29         |
| Info-Kanal                 | S 05         | Bayern - Alpha               | S 30         |
| TRT Intern.Türkisch        | S 06         | MTV                          | S 31         |
| VOX                        | S 07         | N 24                         | S 32         |
| SF 2 - Schweiz             | S 08         | Phoenix Digital -PAL *       | S 33         |
| TSI - Schweiz italienisch  | S 09         | ZDF Theat.Kanal Digital-PAL* | S 34         |
| Pro 7                      | S 10         | ZDF Info-Kanal Digital-PAL*  | S 35         |
| DSF Deutsches Sport Ferns. | S 11         | Premiere World Digital       | S 36         |
| Eurosport                  | S 12         | Premiere World Digital       | S 37         |
| WDR 3                      | S 13         | Premiere World Digital       | S 38         |
| CNBC                       | S 14         | Premiere World Digital       | S 39         |
| Der Kabelkanal             | S 15         | Premiere World Digital       | S 40         |
| RTL 2                      | S 16         | Premiere World Digital       | S 41         |

\* Digital umgesetzt in PAL

### Rundfunkprogramme UKW-STEREO:

| <u>SENDERBEZEICHNUNG</u>  | <u>FREQUENZ</u> | <u>SENDERBEZEICHNUNG</u> | <u>FREQUENZ</u>          |
|---------------------------|-----------------|--------------------------|--------------------------|
| BAYERN 1                  | 87,55 MHz       | ÖSTERREICH Vorarlberg    | 91,55 MHz                |
| BAYERN 2                  | 88,00 MHz       | DRS 1                    | 92,30 MHz                |
| BAYERN 3                  | 88,40 MHz       | DRS 3                    | 93,10 MHz                |
| BAYERN 4                  | 89,30 MHz       | Südwestfunk 1            | 96,65 MHz                |
| BAYERN 5 Aktion           | 99,25 MHz       | Radio Lindau             | 97,10 MHz                |
| Antenne Bayern            | 89,95 MHz       | BDR-FM 4                 | 97,85 MHz                |
| Radio 7                   | 95,65 MHz       | Radio RTL Oldies         | 101,30 MHz               |
| Südwest-Südfunk Stuttgart | 93,50 MHz       | MDR-Sputnik              | 101,70 MHz               |
| Südwestfunk 2             | 94,20 MHz       | WDR / 1-Life             | 102,60 MHz               |
| Südwest 3                 | 95,15 MHz       | NDR 2                    | 103,35 MHz               |
| Österreich 3              | 90,45 MHz       | Klassik Radio Seefunk FN | 104,75 MHz<br>106,20 MHz |

Für diese Angaben besteht stets ein Änderungsvorbehalt, insbesondere im Zuge der Umrüstung auf digitalen Rundfunk- und Fernsehempfang (MPEG 2).

(3) Die Leistung der Gemeinde im Sinne des Absatzes 1 erstreckt sich auf die Antennenaußenanlage bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers. Die Antenneninnenanlage ab Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt ist Sache des Anschlussnehmers.

(4) Die Kosten der Außenanlage trägt zunächst die Gemeinde. Sie legt diese Kosten auf die Anschlussnehmer der Anlage um.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Anlage überhaupt oder in einer bestimmten Weise besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Übertragung oder Nicht-Übertragung bestimmter Sender. Entscheidungen hierüber trifft allein die Gemeinde.

(6) Für die Antennenanlage besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 2**

### **Anschluss und Benutzung**

(1) Die Eigentümer und Erbbauberechtigten eines bebauten Grundstücks im Geltungsbereich dieser Satzung sind berechtigt, an die Gemeinschaftsantennenanlage anzuschließen und diese zu benutzen. Neben dem Grundstückseigentümer und den Erbbauberechtigten sind auch die Inhaber von Wohnungen und anderen Räumen zur Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage berechtigt (Anschlussberechtigte).

(2) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten haben die zur Herstellung und Unterhaltung des Anschlusses erforderlichen Arbeiten und die zur Herstellung von Anschlüssen erforderlichen Leitungen und dergleichen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

(3) Für die Durchführung der Arbeiten an der Gemeinschaftsantennenanlage ist den Beauftragten der Gemeinde und der Betreuungsfirma ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Außer in Störungsfällen sind derartige Arbeiten dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten durch das Bürgermeisteramt oder die Betreuungsfirma mindestens einen Tag vorher anzuzeigen.

## **§ 3**

### **Anschlussberechtigung, Mehrkostenvereinbarung**

(1) Ein Anspruch auf Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist oder erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde.

(2) Ein Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter kann den Anschluss jedoch dann verlangen, wenn er die für den Anschluss und Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen entsprechende Sicherheit leistet.

## § 4

### **Herstellung und Wartung des Anschlusses**

- (1) Die Herstellung und Wartung der Gemeinschaftsantennenanlage wird von der Gemeinde durch Bau- und Wartungsvertrag einer Betreuungsfirma übertragen, die ausschließlich Erweiterungen oder Veränderungen an der Anlage vornehmen darf.
- (2) Dritte dürfen weder Veränderungen noch sonstige Arbeiten an der Anlage vornehmen. Die Wartung erstreckt sich auf die Empfangsanlage und das Antennenkabelnetz bis an den Übergabepunkt im oder am Gebäude. Ein Anschluss an die Anlage und jede Entnahme von Energie sind ohne Genehmigung der Gemeinde unzulässig.
- (3) Der Anschluss der Innenanlage an den Übergabepunkt im oder am Gebäude bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Die Herstellung und Wartung der Antenneninnenanlage **ab Übergabepunkt** darf durch einen vom Anschlussnehmer beauftragten Fachmann erfolgen. Nach Installation der Innenanlage ist dies der Gemeinde mitzuteilen und ein Abnahmebericht nach DBP-Vorschrift, FTZ 1 R 8 - 15 sowie der Störstrahlfestigkeit FTZ W 361 S, VDE 0855 und DIN 57 855 vorzulegen bzw. zu veranlassen. Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an der Innenanlage von der Grundstücksgrenze bis zum Übergabepunkt unverzüglich durch die Betreuungsfirma beheben zu lassen.

## § 5

### **Genehmigung des Anschlusses**

- (1) Die Schaffung jeder Anschlussmöglichkeit (Anschlussdose) an die Gemeinschaftsantenne bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und Art und Anzahl der angeschlossenen Wohnungen enthalten.
- (2) Wird der Antrag von einem Mieter gestellt, so hat er die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten vorzulegen.
- (3) Auch die erneute Zulassung eines abgemeldeten Anschlusses bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (4) Veränderungen, z.B. der Anschluss weiterer Wohneinheiten, sind ebenfalls vor Schaffung der Anschlussmöglichkeit schriftlich anzumelden.
- (5) Die für den Anschluss erforderliche Genehmigung (auf Antrag) kann durch den Abschluss einer Ablösevereinbarung (§ 11) im Vorfeld des tatsächlichen Anschlusses ersetzt werden, wenn sowohl Anschlussnehmer als auch Gemeinde die Vereinbarung unterzeichnet haben.

## **§ 6**

### **Beendigung der Benutzung**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die über das Grundstück führenden oder auf ihm angebrachten Leitungen oder sonstigen Teile der Gemeinschaftsantennenanlage ohne Entschädigung weiter zu dulden.
- (2) Der Anschlussbeitrag nach § 10 Abs. 1 bis 3 wird nicht zurückerstattet.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine nicht genehmigte Wiederinbetriebnahme eines Anschlusses verhindert wird.
- (4) Soll eine (auch nur vorübergehende) Beendigung der Benutzung mit dem Wegfall der Gebührenpflicht nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung einhergehen, so ist der Anschluss für die betreffende Wohneinheit tatsächlich durch die Betreuungsfirma oder eine sonstige fachkundige Firma mit Nachweis an die Gemeinde außer Betrieb zu setzen. Hierfür anfallende Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

## **§ 7**

### **Besondere Pflichten der Anschlussnehmer**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an der Leitung unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Bei Gewittern sind die Geräte vom Stromnetz und der Kabelanschlussdose zu trennen.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Führen Betriebsstörungen zum teilweisen oder vollständigen Ausfall der Gemeinschaftsantennenanlage oder treten infolge von Naturereignissen Schäden oder Störungen auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen und Gebühren oder auf Schadensersatz. Für Geräteschäden überhaupt, auch durch Blitzschlag, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (2) Die Anschlussnehmer haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage entstehen. Werden solche Schäden durch mehrere Anschlussnehmer verursacht, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Für etwaige Schäden an Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen, die im Zusammenhang mit der Verlegung von Leitungen usw. entstehen, haftet die Gemeinde bzw. die ausführende Firma.

## § 9

### Finanzierung der Anlage

(1) Durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Gemeinschaftsantennenanlage darf der Gemeindehaushalt nicht belastet werden. Die Anschlussnehmer haben im Wege des Anschlussbeitrags (§ 10) und der laufenden Benutzungsgebühren (§ 13) sämtliche Kosten, die mit der Gemeinschaftsantennenanlage zusammenhängen, aufzubringen.

(2) Bei den Einnahmen für die Gemeinschaftsantennenanlage handelt es sich um Mittel, die in der Jahresrechnung der Gemeinde festgestellt werden.

(3) Solange noch nicht alle Anschlüsse vollzogen sind, wird die Gemeinde den anteiligen Aufwand zur Herstellung der Anlage für die noch fehlenden Anschlüsse vorausleisten.

## § 10

### Anschlussbeitrag

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Gemeinschaftsantennenanlage folgende Anschlussbeiträge:

1.1 im Bereich bereits bestehender Bebauung:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>bis 31.12.2001</b> | <b>ab 01.01.2002</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| a) für jedes angeschlossene mit einem Gebäude bebaute Buchgrundstück eine einmalige Grundpauschale in Höhe von                                                                                                                                                                                                    | 1.300,00 DM           | 665,00 €             |
| und für jede weitere Wohnung neben der Hauptwohnung eine Zusatzpauschale von                                                                                                                                                                                                                                      | 300,00 DM             | 155,00 €             |
| b) für jedes weitere freistehende Gebäude neben dem in Buchstabe a) genannten eine einmalige Grundpauschale in Höhe von                                                                                                                                                                                           | 1.300,00 DM           | 665,00 €             |
| und für jede weitere Wohnung neben der Hauptwohnung eine Zusatzpauschale von                                                                                                                                                                                                                                      | 300,00 DM             | 155,00 €             |
| c) für auf verschiedenen Buchgrundstücken zusammengebaute Doppel- und Reihenhäuser mit max. einer Wohneinheit pro Buchgrundstück eine einmalige Pauschale von                                                                                                                                                     | 800,00 DM             | 410,00 €             |
| pro Hausteil, wenn das Doppel- oder Reihenhäuser über nur einen Hausübergabepunkt angeschlossen ist. Wird bei einem der Hausteile eine weitere Wohneinheit eingebaut, so wird dieser Hausteil nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1.1 Buchst. a) nachveranlagt. Der bisher bezahlte Beitrag wird dabei in Anrechnung gebracht. |                       |                      |

1.2 im Bereich von reinen Neubaugebieten:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>bis 31.12.2001</b> | <b>ab 01.01.2002</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| a) für jedes angeschlossene mit einem Gebäude bebaute Buchgrundstück eine einmalige Grundpauschale in Höhe von                                                                                                                                                                                                 | 2.600,00 DM           | 1.330,00 €           |
| und für jede weitere Wohnung neben der Hauptwohnung eine Zusatzpauschale von                                                                                                                                                                                                                                   | 300,00 DM             | 155,00 €             |
| b) für jedes weitere freistehende Gebäude neben dem in Buchstabe a) genannten eine einmalige Grundpauschale in Höhe von                                                                                                                                                                                        | 2.600,00 DM           | 1.330,00 €           |
| und für jede weitere Wohnung neben der Hauptwohnung eine Zusatzpauschale von                                                                                                                                                                                                                                   | 300,00 DM             | 155,00 €             |
| c) für auf verschiedenen Buchgrundstücken zusammengebaute Doppel- und Reihenhäuser mit max. einer Wohneinheit pro Buchgrundstück eine einmalige Pauschale von                                                                                                                                                  | 1.450,00 DM           | 742,50 €             |
| pro Hausteil, wenn das Doppel- oder Reihnhaus über nur einen Hausübergabepunkt angeschlossen ist. Wird bei einem der Hausteile eine weitere Wohneinheit eingebaut, so wird dieser Hausteil nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1.2 Buchst. a) nachveranlagt. Der bisher bezahlte Beitrag wird dabei in Anrechnung gebracht. |                       |                      |

(2) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde den Einbau einer weiteren Wohneinheit unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Zusatzpauschale für eine spätere Zweitwohnung oder weitere Wohnung nach Abs. 1 Ziffern 1.1.a/1.1.b und 1.2.a/1.2.b wird nach deren Bezugsfertigkeit oder Nutzung (bzw. durch Neuvermietung) zur Zahlung fällig.

(4) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Abschlusses der Gemeinschaftsantennen-Vereinbarung oder der Zustellung des Anschlussbeitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter des Grundstücks oder Wohnungsinhaber ist.

(5) Bei Wiederinbetriebnahme eines ordnungsgemäß abgemeldeten Anschlusses werden als Anschlussbeitrag die tatsächlich entstehenden Kosten für die Inbetriebnahme erhoben, sofern diese nicht direkt von der Betreuungsfirma dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

(6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 11

### **Ablösung des Anschlussbeitrags**

- (1) Der Anschlussbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags nach § 10 dieser Satzung.
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen geregelt.

## § 12

### **Entstehung und Fälligkeit des Anschlussbeitrags**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht nach Genehmigung (Ausfertigung) des Anschlussantrags mit dem tatsächlichen Anschluss der Antenneninnenanlage des Grundstückseigentümers an die Antennenaußenanlage der Gemeinde.
- (2) Der Anschlussbeitrag im Fall des Abschlusses einer Ablösevereinbarung über den Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage wird einen Monat nach Abschluss der Vereinbarung fällig. Maßgebend ist dabei das Datum der Vereinbarungsunterzeichnung durch die Gemeinde.

## § 13

### **Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die laufende Unterhaltung der Gemeinschaftsantennenanlage inklusive Abschreibung und Verzinsung des nicht durch Beiträge gedeckten Herstellungsaufwandes Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt

|                          | <b>bis 31.12.2001</b> | <b>ab 01.01.2002</b> |
|--------------------------|-----------------------|----------------------|
| je Wohneinheit monatlich | 12,50 DM              | 6,40 €               |

Mit dieser Gebühr sind alle durch den Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage entstehenden Kosten abgegolten. Die Zahlung beginnt ab dem Tag des Anschlusses, bzw. dem 1. Tag der Signallieferung.

## § 14

### **Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Anschluss in Betrieb genommen wird.
- (2) Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats in dem das Benutzungsverhältnis endet.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden von der Gemeinde halbjährlich im voraus abgebucht.
- (4) Solange der Antennenanschluss tatsächlich existiert, entsteht die Gebühr nach den vorgenannten Modalitäten unabhängig davon, ob die angeschlossene Wohneinheit tatsächlich bewohnt wird oder nicht.

## § 15

### **Folgen bei Nichtbezahlung des Anschlussbeitrags und der Benutzungsgebühr sowie bei nicht genehmigter Benutzung**

- (1) Kommt ein Schuldner mit der Zahlung des einmaligen Anschlussbeitrags oder der laufenden Benutzungsgebühren in Verzug, werden die rückständigen Beiträge und Gebühren zwangsweise beigetrieben. Ist die Zwangsbeitreibung erfolglos, ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss auf Kosten des Schuldners zu entfernen. Diese Regelung gilt auch für die bei nachträglichem Anschluss von weiteren Wohneinheiten entstehenden Beiträge.
- (2) Die Nutzung der Antennenanlage ohne Genehmigung der Gemeinde ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden.

## § 16

### **Erweiterung der Gemeinschaftsantennenanlage auf weitere Programme und Änderungen der Programmauswahl**

- (1) Soweit die technischen Möglichkeiten bestehen, kann die Gemeinschaftsantennenanlage für weitere Programme ausgebaut werden. Sofern die hierfür notwendigen Aufwendungen nicht anderweitig gedeckt werden können, ist der vom Gemeinderat satzungsrechtlich festzusetzende Einrichtungsbeitrag von allen Anschlussnehmern zu zahlen.
- (2) Die Gemeinde übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen. Der Anschlussnehmer muss daher damit rechnen, dass er nicht jederzeit dieselben Programme auf die selbe Art und Weise zum Übergabepunkt übermittelt bekommt.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Änderungen oder sonstige Arbeiten an der Gemeinschaftsantennenanlage vornimmt oder vornehmen lässt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Arbeiten an der Antenneninnenanlage ohne Genehmigung der Gemeinde vornehmen lässt oder die nach § 4 Abs. 3 geforderten Nachweise nicht vorlegt,
3. entgegen § 5 ohne Genehmigung der Gemeinde die Antennenanlage nutzt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Schäden und Mängel an der Leitung nicht unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis darüber der Gemeinde anzeigt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 an die Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossene Geräte bei Gewittern nicht vom Stromnetz und der Kabelanschlussdose trennt,

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1,3 4 und § 10 Abs. 2 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des **Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes** bleiben unberührt.

## § 18

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Antennensatzung vom 08.11.1993 und die hierzu erlassene Änderungssatzung vom 15.05.1995 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Heilungsvorschriften bei Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 GemO).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Amtzell, den 26. Oktober 2001

(Locherer)  
Bürgermeister